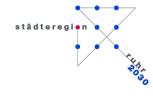
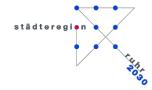
vbA RFNP 01.10.2021



Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW





Einleitendes

- Der Landtag hat am 30.06.2021 die Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossen
- Die Änderung ist am16.07.2021 in Kraft getreten
- Das Gesetzgebungsverfahren wurde 2018 gestartet
- Die Kommunen wurden zweimal über den Städtetag beteiligt
- Die Planungsgemeinschaft hat keine Bedenken geltend gemacht, sondern die Vereinfachungen begrüßt (Stellungnahmen vom 13.11.2018 und 12.08.2019)



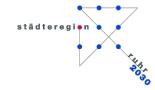


Wesentliche, für den RFNP relevante, Inhalte der Änderung:

§ 9a/§ 10 (Beschlüsse im vereinfachten Verfahren/Organisation des Regionalrats):

 Politische Abstimmung in <u>epidemischen Lagen</u> über Umlaufverfahren und Nutzung von Telefon- oder Videokonferenzen möglich

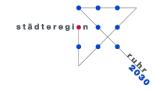




§ 13 (Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen):

- Öffentliche Auslegung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen mindestens ein Monat. (Vorher waren es mindestens zwei Monate.)
- Auslegung der Beteiligungsunterlagen bei Kreisen und kreisfreien Städten ausschließlich <u>elektronisch</u>. (Zuvor in Papierform)
- Die Beteiligungsunterlagen sind neuerdings auf der Internetseite des Planungsträgers zu veröffentlichen.
 - → Ist bei RFNP-Änderungen ohnehin Praxis



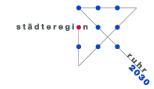


§ 19 (Aufstellung der Regionalpläne):

- Abs. 1: Der verfahrenseinleitende "Erarbeitungsbeschluss" wird zum "Aufstellungsbeschluss".
- Abs. 4: Der abschließende Beschluss ist nun die Entscheidung über die "Feststellung", statt über die "Aufstellung".

→ Die neue Sprachregelung ist bereits für die RFNP-Änderungsverfahren übernommen worden

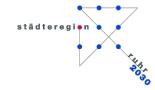




§ 19 (Aufstellung der Regionalpläne):

- Abs. 3: <u>Erörterung</u> mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen eingereicht haben, ist <u>nicht mehr verpflichtend</u> (kann aber erfolgen, wenn der regionale Planungsträger dies explizit beschließt).
 - → Bei RFNP-Änderungsverfahren soll zukünftig auf die Erörterung verzichtet werden.
- Abs. 6: Landesplanungsbehörde muss Regionalpläne und -änderungen innerhalb von <u>2 Monaten</u> <u>bekanntmachen</u> (vorher betrug die Frist 3 Monate).

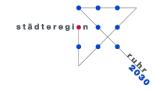




§ 34 (Beratung und Anpassung der Bauleitplanung):

 Abs. 5: Die Fortführung von kommunalen Bauleitplanverfahren wird durch das <u>Nichtvorliegen von</u> <u>Stellungnahmen</u> der Regionalplanungsbehörden und auch durch deren <u>negative Stellungnahmen</u> zu Beginn der Planung <u>nicht gehemmt</u>. (Gegenüber bisher Klarstellung, dass nicht erst auf die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gewartet werden muss. Der Aspekt der negativen Stellungnahme ist ganz neu.)





§ 39 neu (Verwaltungshelfer):

 Neu: Zur Beschleunigung von Verfahren können dritte <u>Personen</u> (Verfahrenshelfer) mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten <u>beauftragt</u> werden.

§ 41 neu (Übergangsvorschriften):

 Neu: Verfahren oder Verfahrensschritte, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, können auch nach den neuen Vorschriften abgeschlossen werden. (Vorher galt umgekehrt, dass Verfahren nach den alten Regelungen fortgeführt werden konnten.)